

Anlage 2a: Technische Mindestanforderungen (TMA-Strom) an Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz der Stadtwerke Bayreuth

1. Allgemeines

Diese Anlage zum Messstellenbetriebsrahmenvertrag regelt die technischen Mindestanforderungen an Strommesseinrichtungen, die von Messstellenbetreibern nach § 5 MsbG sicherzustellen sind.

Diese Anlage gilt auch bei der Durchführung von Umbauten und Wartungsarbeiten an bestehenden Strommesseinrichtungen.

Die dem zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer abgeschlossenen Netzanschlussvertrages zu Grunde liegenden Technischen Anschlussbedingungen sowie die ggf. im Internet veröffentlichten und bei Vertragsabschluss übergebenen weitergehenden Anforderungen des Netzbetreibers sind vom Messstellenbetreiber zu berücksichtigen.

2. Grundsätzliche Anforderungen

- 2.1 Der Aufstellungsort der Messeinrichtung muss zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Bei Aufstellung im Freien sind die Anforderungen durch gleichwertige Maßnahmen zu erfüllen (z. B. Schutzarten durch Gehäuse). Die Einhaltung der zulässigen Umgebungs- und Betriebstemperaturbereiche der Messeinrichtungen und sonstigen Anforderungen an den Aufstellungsort ist sicherzustellen.
- 2.2 Die erforderlichen Wand- und Montageabstände (z. B. für Instandhaltungsmaßnahmen, Zählerwechsel) sind einzuhalten.

3. Steuereinrichtungen und Tarifschaltzeiten

- 3.1 Ergibt sich eine Tarifierung des Zählpunktes im Rahmen der Netznutzung oder auf Anforderung des Lieferanten, so ist dies vom Messstellenbetreiber zu berücksichtigen.
- 3.2 Soweit keine andere Festlegung getroffen wurde, sind die Tarifschaltzeiten des Netzbetreibers zu realisieren.
- 3.3 Bei Anlagen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen sind seitens des Messstellenbetreibers vorherige Abstimmungen mit dem Netzbetreiber erforderlich (z. B. bezüglich der Lastschaltung).

4. Messtechnische Anforderungen

- 4.1 Eingesetzte Arbeitszähler müssen für die Kundenselbablesung geeignet sein.
- 4.2 Die Kommunikationseinrichtung zur Fernablesung eines Lastgangzählers, inklusive der Verantwortung für deren Funktionsweise, gehört zum Tätigkeitsumfang des Messstellenbetreibers.
- 4.3 Messeinrichtungen sind so zu dimensionieren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Dabei ist die Größe des leistungsbegrenzenden Sicherungselements (z. B. SH-Schalter) zu berücksichtigen.
- 4.4 Die Direktmessung ist nur bis zu einer maximalen Größe der leistungsbegrenzenden Sicherung/SH-Schalter von 80 A anzuwenden.
- 4.5 Die Dimensionierung von Messeinrichtungen in Mittelspannung und in höheren Spannungsebenen ist mit dem Netzbetreiber vorab rechtzeitig abzustimmen.
- 4.6 Wandlermessungen sind als Vierleiterschaltung aufzubauen. Bei Neuerstellung bzw. Änderung der Messeinrichtung ist die Belastung der Wandler zu dokumentieren und dem Netzbetreiber als Bürdenmessprotokoll in Textform zur Verfügung zu stellen.

5. Anforderungen an Betriebsmittel im Netz

Die geforderte Kurzschlussfestigkeit von Wandlern im Mittelspannungsnetz beträgt 16 kA.

6. Identifikationsnummer von Zähler und Zusatzeinrichtungen

Zähler oder Zusatzeinrichtungen sind grundsätzlich mit der herstellerübergreifenden Identifikationsnummer, nach DIN 43863-5 zu kennzeichnen und zu führen, siehe Abbildung 1.

14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	Stellen gesamt
Sparte		Herstellerkennzeichnung			Fabrikationsblock		Fabrikationsnummer						Beschreibung	
1	L	G	Z	0	0	6	3	5	3	9	4	2	1	Identifikationsnummer
OBIS	dlms (FLAG)			Fabrikationsblock		Fabrikationsnummer						Beschreibung		

Abbildung 1: Aufbau der Identifikationsnummer

7. Sicherheitstechnische Anforderungen

Der Messstellenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass nach Einbau bzw. Ausbau der Messeinrichtung offene elektrische Anlagenteile abgedeckt und gegen unbeabsichtigtes Berühren gesichert werden.